

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 73/08 B

L 12 AL 3993/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 1832/06 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Dauer (960 statt 780 Tage) des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg).
- 2 Der am 28. Februar 1948 geborene Kläger beantragte am 24. Mai 2004 bei der Beklagten die Zahlung von Alg, nachdem ihm am 25. Februar 2004 von seiner Arbeitgeberin, der N. GmbH, zum 31. Mai 2004 gekündigt worden war. Die Beklagte bewilligte Alg ab 26. Mai 2004 für die Dauer von 780 Kalendertagen (Bescheid vom 4. Juni 2004; Widerspruchsbescheid vom 22. März 2006; weitere Bescheide über die Restanspruchsdauer). In dem arbeitsgerichtlichen Verfahren um die Rechtmäßigkeit der Kündigung schlossen die Beteiligten vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg einen Vergleich, in dem der 31. Dezember 2005 nach einer erneuten Kündigung im August 2005 zu diesem Termin als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestätigt wurde. Klage und Berufung, mit denen sich der Kläger gegen die festgesetzte Dauer des Anspruchs auf Alg wandte, hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. Juli 2007; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 25. April 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe die Anspruchsdauer von 780 Tage zutreffend festgesetzt, weil der Kläger zum Zeitpunkt der Entstehung seines Anspruchs im Rahmen der Gleichwohlgewährung am 26. Mai 2004 erst 56 Jahre alt gewesen sei. Für die Zeit ab 26. Mai 2004 sei der Kläger auch arbeitslos gewesen.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine rechtlich fehlerhafte Wertung durch die Vorinstanzen. Auch sei die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Arbeitslosigkeit bzw Beschäftigungslosigkeit iS von § 118 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) habe nicht vorgelegen, da der Arbeitgeber seine Verfügungsgewalt bzw sein Direktionsrecht über ihn bis zum tatsächlichen Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2005 nicht abbedungen habe. Die N. GmbH habe als neue Arbeitgeberin mit der Erfüllung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs deutlich gemacht, dass er bis 31. Dezember 2005 deren Arbeitnehmer gewesen sei. Zudem habe er mit dem Ausgleich der seitens der Beklagten gezahlten Vorschüsse durch die Arbeitgeberin eine neue Anwartschaftszeit iS von § 123 SGB III erfüllt. Beginn des Anspruchs auf Alg sei daher der 1. Januar 2006, weshalb ihm - wegen des höheren Lebensalters - Alg für eine Dauer von 960 Tagen zuzusprechen sei.

II



- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger - neben einer inhaltlichen Kritik an der angefochtenen Entscheidung - den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung aufzeigen.
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer formuliert schon keine Rechtsfrage. Dass die Entscheidung des LSG in der Sache, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Beschäftigungslosigkeit, unrichtig sein soll, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Unabhängig davon, dass eine konkrete Rechtsfrage schon nicht formuliert ist, fehlt es für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung auch an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Gleichwohlgewährung, nach der - unabhängig von einer Befriedigung der Bundesagentur für Arbeit aus dem an sie gezahlten, nachgezahlten Arbeitsentgelt - der Anspruch auf Alg auch hinsichtlich seines Beginns und seiner Dauer endgültig zugesprochen wird (vgl BSG SozR 3-4300 § 143 Nr 4 S 12; BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 17 S 118).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

